

weniger bekümmert haben und heute noch in der Mehrzahl außerordentlich tüchtige Beamte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind. Namentlich bei den ländlichen Amtsgerichten sind diese Beamten häufig gerade diejenigen, bei welchen die Einwohner Rath in den meisten sie betreffenden Angelegenheiten sich holen. Ich halte es für nothwendig, daß man nach Einführung der neuen Gerichtsorganisation diese Beamten, die lediglich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit arbeiten, im Budget ausschleidet. Ich bin überzeugt, es wird Niemandem einfallen, an deren Gehalt etwas zu mäkeln, weil man eben weiß, sie gehören nicht zu denjenigen Referendaren, die gewissermaßen bloß lernen müssen, sondern es sind Beamte, die dem Staate in einer sehr wichtigen Branche tüchtige Dienste leisten. Ich glaube deshalb, meine Herren, daß diese Branche ebenfalls abgetrennt werden muß. Wenn man, was diese Beamten betrifft, davon sprechen will, daß der Gehalt derselben heruntergesetzt werden müsse, weil dieselben kein Richterexamen gemacht haben, so begreife ich die Consequenz der geehrten Deputationsmitglieder nicht, welche bei Tit. 13, wo die Cassenbeamten in den höheren Stellen mit 4500 Mark eingesetzt werden, keine Einwendung erhoben. Eine wichtigere Stellung, als die der Cassenbeamten, ist ein derartiger juristischer Beamter in der freiwilligen Gerichtsbarkeit doch jedenfalls. Weiter kommt eine Einrichtung hier in Betracht, die leider durch die neue Proceßgesetzgebung geschaffen ist und über die ich mich eingehender aussprechen möchte, das ist die Amtsanwaltschaft. Die Amtsanwaltschaft ist durch unsere Proceßgesetzgebung eingeführt worden. Suchen Sie mir nur im Budget einen einzigen Titel, wo diese Einrichtung zum Ausdruck kommt oder mir genannt wird. Sie finden gar keine Position für die Amtsanwälte und doch, meine Herren, ist es eine Thatsache, daß die Amtsanwälte gerade in Sachsen außerordentlich viel Beschäftigung finden. Diese Amtsanwälte sind ebenfalls mit ihrem Gehalt unter dem allgemeinen Titel für juristisch befähigte Hilfsarbeiter eingestellt. Das geht doch nicht, meine Herren, man erhält auf diese Weise gar kein richtiges Bild von der Stellung und der Beschäftigung der betreffenden Beamten, von der Nothwendigkeit derselben, und man kann sich auch keinen Maßstab bilden, wie man den einzelnen Beamten bezahlen muß. Die Amtsanwälte stehen unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft; haben aber doch auch in gewisser Hinsicht eine ganze selbständige Stellung, sie bereiten die Anträge vor für die Schöffengerichtsverhandlungen, sie vertreten die Anklage in diesen Verhandlungen, sie werden bei den Vorerörterungen auch in anderen Sachen beschäftigt. Meine Herren! Es ist doch nothwendig, daß eine so wichtige Einrichtung im Budget zum Ausdruck kommt, daß die Beamten, die bei dieser Amtsanwaltschaft angestellt sind, als Amtsanwälte aufgeführt

werden und daß eine Position geschaffen wird: „für die Amtsanwälte so und so viel“. In Sachsen sind sämtliche Amtsanwälte, die meisten wenigstens ganz sicher, lediglich aus den Referendaren genommen, und, meine Herren, gerade die Amtsanwälte, d. h. Diejenigen, welche lediglich als Amtsanwälte arbeiten, haben eine ganz außerordentliche Arbeitslast, wenigstens bei den größeren Gerichten. Man kann wohl behaupten, daß gegenwärtig ein Amtsanwalt unter 8—9 Stunden täglicher Arbeitszeit gar nicht durchkommt. Weiter, meine Herren, suchen Sie im Budget ebenso vergebens eine Position für die Gerichtsschreiber. Es sind zwar unter dem Titel 14 so nebenbei unter den Expedienten und sonstigen Kanzlisten auch Expedienten zur Besorgung der Geschäfte der Gerichtsschreiber aufgenommen; ja, aber, meine Herren, das kann die Position für die Gerichtsschreiberei nicht ersetzen; denn in Sachsen werden sehr viele Geschäfte in der Gerichtsschreiberei lediglich wieder besorgt von den Referendaren; es ist erstens bei den größeren Amtsgerichten der Vorstand der Gerichtsschreiberei wohl überall ein Jurist und muß meiner Ansicht nach ein Jurist sein. Wenigstens ist es sehr zweckmäßig, wenn ein Jurist zum Vorstand der Gerichtsschreiberei genommen wird. Weiter werden die ganzen Gerichtsschreiberarbeiten bei den Hauptverhandlungen, bei den Landgerichtsverhandlungen, auch bei den meisten Amtsrichtern, wenigstens in größeren Amtsgerichten bloß von Referendaren besorgt. Es ist auch das wieder zweckmäßig. Meine Herren! Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Actuare, die zum Protokolliren bei Hauptverhandlungen u. s. w. verwendet worden sind, zur Noth gehen, so lange die Verhandlung ihren gewöhnlichen Gang nimmt; sobald aber die Verhandlung über den gewöhnlichen Gang hinausgeht, sind die Actuare häufig unfähig, das Protokoll zu führen. Bei den größeren Amtsgerichten z. B. würde der Amtsrichter gar nicht durchkommen können, wenn der Gerichtsschreiber nicht ein Jurist wäre; es würde nicht möglich sein, daß ein Amtsrichter, wie thatsächlich geschehen ist und noch heute geschieht, an einem Tage 30 bis 40 Sachen erledigt, wenn er nicht eine juristisch befähigte Kraft neben sich sitzen hätte, die die geschlossenen Vergleiche sofort protokolliert, während wieder ein anderer Referendar das Protokoll für die nächste Verhandlung übernimmt. Solche Referendare, die lediglich zu Gerichtsschreibern verwendet werden, müssen eben auch eingestellt werden unter den Gerichtsschreibern, keineswegs aber in dieser Allgemeinheit unter „juristisch befähigten Hilfsarbeitern“. Ich bin überzeugt, daß unter diese juristisch befähigten Hilfsarbeiter auch diejenigen Professoren von der Universität mit eingestellt worden sind, welche in Leipzig als Hilfsrichter mit fungiren und für diese ihre Thätigkeit